

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Finanzausgleich 2021 zwischen Bund und Kantonen

Prüfung der Datenbearbeitung durch die
Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Ordering address	Schweiz
Bestellnummer	1.20016.601.00402
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Ordering number	
Zusätzliche Informationen	www.efk.admin.ch
Complément d'informations	info@efk.admin.ch
Informazioni complementari	twitter: @EFK_CDF_SFAO
Additional information	+ 41 58 463 11 11
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reprint	Authorized (please mention source)

Mit Nennung der männlichen Funktionsbezeichnung ist in diesem Bericht, sofern nicht anders gekennzeichnet, immer auch die weibliche Form gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Das Wesentliche in Kürze.....	5
L'essentiel en bref	6
L'essenziale in breve	7
Key facts.....	8
1 Auftrag und Vorgehen	9
1.1 Ausgangslage	9
1.2 Prüfungsziel	10
1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze	11
1.4 Unterlagen und Interviews	12
1.5 Schlussbesprechung	12
2 Meldung der Steuerdaten durch die Kantone.....	13
2.1 Von Kanton zu Kanton sehr unterschiedliche Qualitätssicherung	13
2.2 Verbesserungsbedarf beim Management der IT-Systeme	13
2.3 Fehler und unterschiedliche Auslegungen	14
3 Bearbeitung der Daten für den Ressourcenausgleich durch die ESTV	18
3.1 Ein geeignetes und dokumentiertes Internes Kontrollsystem	18
3.2 Das Automatisierungsvorhaben der Verarbeitungen verzögert sich	19
4 Aufbereitung der für den Lastenausgleich verwendeten Statistiken durch das BFS.....	21
4.1 Die Qualität der kantonalen Daten beeinflusst die Höhe der Finanzausgleichsbeträge.....	21
4.2 Eine Vereinfachung des Armutsindikators wird geprüft	22
4.3 Die Dokumentation des Internen Kontrollsystems könnte punktuell verstärkt werden.....	23
5 Berechnung der Finanzausgleichszahlungen.....	24
5.1 Die Dotierung der Ausgleichsgefässe entspricht den Vorgaben der FiLaV	24
6 Aktivitäten der Fachgruppe Qualitätssicherung.....	26
7 Follow-up der Empfehlungen.....	27
Anhang 1: Rechtsgrundlagen.....	28
Anhang 2: Abkürzungen.....	29

Anhang 3: Glossar.....30

Anhang 4: Feststellungen in den Kantonen im Einzelnen.....31

Finanzausgleich 2021 zwischen Bund und Kantonen

Prüfung der Datenbearbeitung durch die Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone

Das Wesentliche in Kürze

2021 wird das Gesamtvolumen des Finanzausgleichs (NFA) 5216 Millionen Franken erreichen, was einem Rückgang von 1,2 % gegenüber 2020 entspricht (5282 Millionen). Der Rückgang ist eine Folge der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Teilrevision des Gesetzes. Sie bringt Änderungen bei der Berechnung der Mindestausstattung für die ressourcenschwachen Kantone sowie bei der Verteilung der Beiträge des Bundes und der ressourcenstarken Kantone mit sich. Zudem kommen im Jahr 2021 temporäre Abfederungsmassnahmen in Höhe von 80 Millionen Franken zugunsten der ressourcenschwachen Kantone zur Anwendung.

Signifikante Korrekturen in den kantonalen Steuerdaten...

2020 prüfte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Steuerdaten in den Kantonen Bern, Jura, Tessin, Uri, Waadt und Wallis. Generell und unter Einbezug der bisher geprüften Kantone weisen die Qualitätssicherungsprozesse von Kanton zu Kanton erhebliche Unterschiede auf, punktuelle Verbesserungen sind möglich.

Die EFK hat festgestellt, dass die Kantone Bern und Tessin von der Möglichkeit, juristische Personen mit besonderem Steuerstatus als definitiv veranlagt zu melden, keinen Gebrauch gemacht hatten. Beide Kantone haben schliesslich eine Berichtigung vorgenommen mit einer Auswirkung von 336,8 Millionen (Bern) und 259,7 Millionen (Tessin) auf ihr Ressourcenpotenzial.

... und Status quo in den Bundesämtern

Die NFA-Prozesse und die Internen Kontrollsysteme der Bundesämter sind wirksam. Die EFK stellte weder bei der Datenverarbeitung noch bei der Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge 2021 Fehler fest. Die EFK nahm auch eine Nachprüfung offener Empfehlungen bei den Bundesämtern vor.

In der Eidgenössischen Steuerverwaltung verzögert sich das Projekt zur verstärkten Automatisierung der Prozesse, das die EFK Anfang 2012 empfohlen hatte. Eine Umsetzung des Projekts wird frühestens für 2022 erwartet.

Im Bundesamt für Statistik wurden Vorkehrungen im Sinne der beiden noch offenen Empfehlungen getroffen. Dazu gehört zum einen die Initiierung eines Projekts zur Modernisierung der Sozialhilfeempfängerstatistik und zum anderen die Anpassung des Datenlieferungsschemas.

In der Eidgenössischen Finanzverwaltung wird die Aktualisierung des Prozesses des Änderungsmanagements in der Berechnungsanwendung erst 2021 beginnen.

Originaltext auf Französisch

Péréquation financière 2021 entre la Confédération et les cantons

Examen du traitement des données par les offices cantonaux et fédéraux

L'essentiel en bref

Le volume total de la péréquation financière (RPT) représentera un montant de 5216 millions de francs pour 2021, en baisse de 1,2 % par rapport à 2020 (5282 millions). Cette baisse découle de la révision partielle de la loi entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2020. Elle introduit des modifications au niveau du calcul de la dotation allouée aux cantons à faible potentiel ainsi que de la répartition des contributions de la Confédération et des cantons à fort potentiel. Des mesures d'atténuation temporaires en faveur des cantons à faible potentiel de ressources permettront aussi le versement d'un montant de 80 millions de francs en 2021.

Des corrections significatives dans les données fiscales cantonales...

En 2020, le Contrôle fédéral des finances (CDF) a examiné les données fiscales dans les cantons de Berne, du Jura, du Tessin, d'Uri, de Vaud et du Valais. Globalement, et en considérant les cantons examinés par le passé, les processus d'assurance qualité montrent des disparités importantes entre les cantons. Des améliorations ponctuelles peuvent être apportées.

Le CDF a constaté que les cantons de Berne et du Tessin n'avaient pas fait usage de la possibilité d'annoncer des personnes morales à statut fiscal spécial comme étant définitivement taxées. Ces cantons ont finalement procédé à une annonce rectificative impactant leur potentiel de ressources de 336,8 millions (Berne) et de 259,7 millions (Tessin).

... et le statu quo dans les offices fédéraux

Les processus RPT et les systèmes de contrôle interne des offices fédéraux sont efficaces. Le CDF n'a pas constaté d'erreur dans le traitement des données, ni dans le calcul des montants pour la péréquation 2021. Le CDF a également procédé à un suivi des recommandations ouvertes auprès des offices fédéraux.

A l'Administration fédérale des contributions, le projet d'automatisation accrue des processus, recommandé par le CDF depuis 2012, tarde à se concrétiser. Sa mise en œuvre est prévue pour 2022 au plus tôt.

A l'Office fédéral de la statistique, des démarches allant dans le sens des deux recommandations ouvertes ont été entreprises. A savoir, le lancement d'un projet en lien avec la modernisation de la statistique des bénéficiaires de l'aide sociale et l'adaptation du schéma pour la livraison des données.

Quant à l'Administration fédérale des finances, la mise à jour du processus de gestion des changements dans l'application de calcul ne débutera qu'à partir de 2021.

Perequazione finanziaria 2021 tra Confederazione e Cantoni

Verifica del trattamento dati effettuato dagli uffici cantonali e federali

L'essenziale in breve

Il volume totale della perequazione finanziaria (PFN) per il 2021 ammonterà a 5216 milioni di franchi e sarà quindi dell'1,2 per cento inferiore rispetto al 2020 (5282 milioni). Tale calo è da ricondurre alla revisione parziale della legge, entrata in vigore il 1° gennaio 2020. Quest'ultima ha introdotto delle modifiche nel calcolo della dotazione garantita ai Cantoni finanziariamente deboli nonché nella ripartizione dei contributi della Confederazione e dei Cantoni finanziariamente forti. Nel 2021 verranno inoltre adottate misure temporanee di attenuazione a favore dei Cantoni finanziariamente deboli, per un importo pari a 80 milioni di franchi.

Correzioni significative nei dati fiscali cantonali...

Nel 2020 il Controllo federale delle finanze (CDF) ha sottoposto a verifica i dati fiscali nei Cantoni di Berna, Giura, Ticino, Uri, Vaud e Vallese. In generale, tenendo conto anche dei Cantoni esaminati in passato, i processi di garanzia della qualità presentano importanti disparità tra Cantoni e si possono apportare miglioramenti puntuali.

Il CDF ha constatato che i Cantoni di Berna e Ticino non si erano avvalsi della possibilità di dichiarare persone giuridiche a statuto fiscale speciale come definitivamente tassate. Questi Cantoni hanno poi proceduto a una dichiarazione rettificativa con un impatto sul loro potenziale di risorse pari a 336,8 milioni (Berna) e a 259,7 milioni (Ticino) di franchi.

... e statu quo negli uffici federali

I processi PFN e i sistemi di controllo interno degli uffici federali sono efficaci. Il CDF non ha riscontrato errori nel trattamento dei dati né nel calcolo degli importi per la perequazione 2021. Il CDF ha inoltre verificato successivamente l'attuazione delle raccomandazioni in sospeso formulate agli uffici federali.

Presso l'Amministrazione federale delle contribuzioni, il progetto che prevede una maggiore automazione dei processi, raccomandato dal CDF dal 2012, fatica a concretizzarsi e non verrà attuato prima del 2022.

Per quanto riguarda l'Ufficio federale di statistica, sono state adottate delle misure in linea con le due raccomandazioni in sospeso. Esse riguardano l'avvio di un progetto volto a modernizzare la statistica dei beneficiari dell'aiuto sociale e l'adeguamento dello schema per la consegna dei dati.

Infine, l'aggiornamento del processo di gestione dei cambiamenti nell'applicazione di calcolo in seno all'Amministrazione federale delle finanze inizierà soltanto nel 2021.

Testo originale in francese

2021 fiscal equalization between the Confederation and the cantons

Review of data processing by cantonal and federal offices

Key facts

The total volume of fiscal equalization (NFE) for 2021 is CHF 5,216 million, representing a year-on-year decrease of 1.2% (CHF 5,282 million). This decline is the result of the partial legislative revision that entered into force on 1 January 2020, which changed the calculation of the financing allocated to the financially weak cantons and in the division of the funds paid in by the Confederation and the financially strong cantons. Temporary mitigation measures in favour of financially weak cantons will also allow the payment of an amount of CHF 80 million in 2021.

Significant corrections in the cantonal tax data...

In 2020, the Swiss Federal Audit Office (SFAO) examined the tax data in the cantons of Bern, Jura, Ticino, Uri, Vaud and Valais. Overall, and considering the cantons examined in the past, there are significant disparities in the cantons' quality assurance processes. Specific improvements could be made.

The SFAO found that the cantons of Bern and Ticino had not made use of the possibility of declaring legal entities with special tax status as definitively taxed. These cantons finally made a corrective declaration affecting their resource potential of CHF 336.8 million (Bern) and CHF 259.7 million (Ticino).

... and status quo in the federal offices

The fiscal equalization processes and internal control systems of the federal offices are effective. The SFAO did not find any errors in data processing or in the calculation of the 2021 equalization amounts. The SFAO also followed up on outstanding recommendations to the federal offices.

In the Federal Tax Administration, the project to further automate processes, recommended by the SFAO since 2012, is taking a long time to come to fruition. Its implementation is expected in 2022 at the earliest.

At the Federal Statistical Office, steps in line with the two outstanding recommendations have been taken. These include launching a project to modernise the statistics on social assistance recipients and adapting the data delivery approach.

As for the Federal Finance Administration, the updating of the process for managing changes in the calculation application will not begin until 2021.

Original text in French

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Der Finanzausgleich (NFA) im engeren Sinn bezweckt, die Unterschiede zwischen den Kantonen in Bezug auf ihr Steuerpotenzial und ihre Lasten, die sich aus der räumlichen Entwicklung von Wirtschaft und Bevölkerung ergeben, zu verringern. Der Mechanismus besteht aus einem Ausgleich der Ressourcen und der geografisch-topografischen und soziodemografischen Lasten. Ausserdem federt der Härteausgleich vorübergehend die aus dem Systemwechsel von 2008 resultierenden Einbussen einzelner Kantone ab. 2021 wird das Gesamtvolumen des NFA 5216 Millionen Franken erreichen, was einem Rückgang von 1,2 % gegenüber dem Vorjahr entspricht (5282 Mio.). Dieser Rückgang ist auf die per 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Teilrevision des Gesetzes zurückzuführen. Diese nimmt Änderungen sowohl bei der Berechnung der Mindestausstattung ressourcenschwacher Kantone als auch bei der Verteilung der Beiträge des Bundes und der ressourcenstarken Kantone vor. Erläuterungen zu den Mechanismen des NFA und detaillierte Zahlen dazu finden sich auf der Webseite der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV)¹.

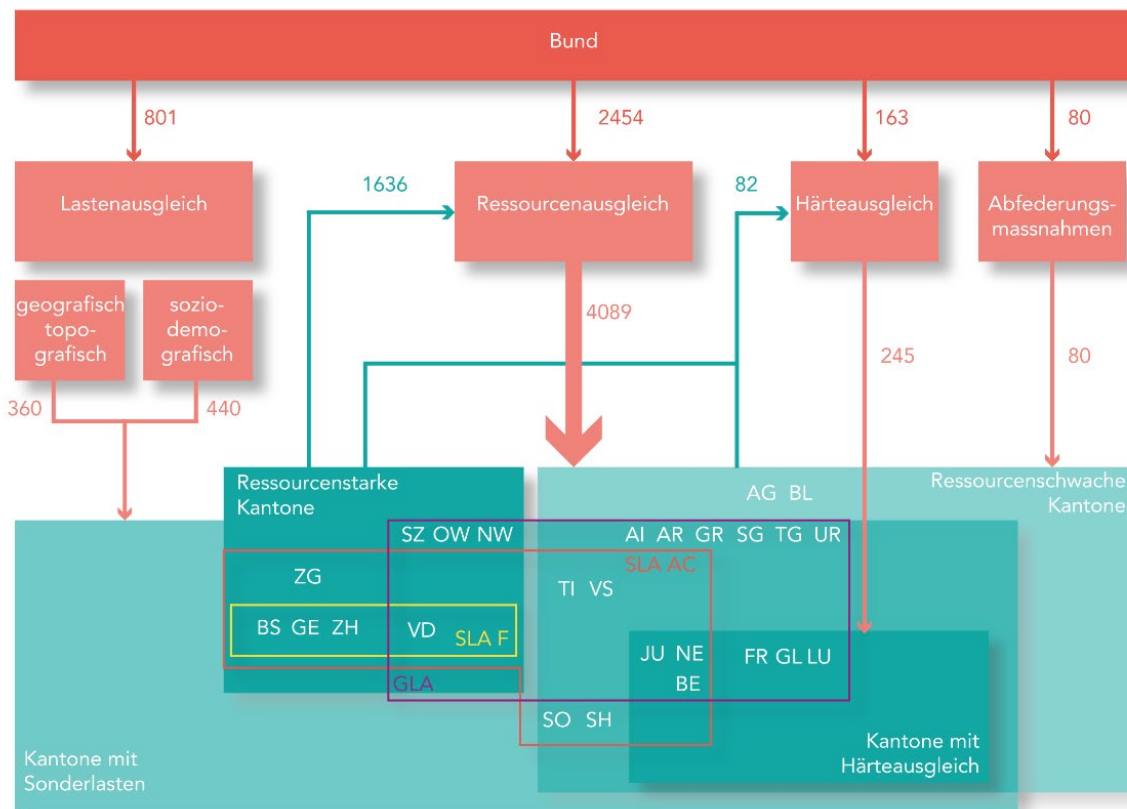


Tabelle 1: Schematische Darstellung des Finanzausgleichs 2021, Zahlen in Mio. Franken (Quelle: EFV)

¹ <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzausgleich/uebersicht.html>

1.2 Prüfungsziel

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüft jährlich die Daten, welche die kantonalen Steuerverwaltungen (KSTV) für den Ressourcenausgleich und das Bundesamt für Statistik (BFS) für den Lastenausgleich² liefern. Ferner prüft die EFK die Datenerhebung und -verarbeitung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und bei der EFV.

Die EFK prüft, ob die gesetzlichen Vorgaben des Finanzausgleichs in Bezug auf die Berechnungen und Auszahlungen eingehalten werden. Im Vordergrund stehen dabei die Aspekte Rechts- und Ordnungsmässigkeit (Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit). Die Prüfungshandlungen der EFK beziehen sich auf:

- die Meldung der für den Ressourcenausgleich massgebenden Steuerdaten durch die Kantone (siehe Kapitel 2);
- die Bearbeitung der Daten für den Ressourcenausgleich durch die ESTV (siehe Kapitel 3);
- die Vorbereitung der für den Lastenausgleich verwendeten Statistiken durch das BFS (siehe Kapitel 4);
- die Berechnung der Finanzausgleichszahlungen durch die EFV (siehe Kapitel 5).

Ausserdem nimmt die EFK in beobachtender Funktion an der für die Qualitätssicherung zuständigen Fachgruppe³ (FG, siehe Kapitel 6) teil. Das Follow-up der Empfehlungen, welche die EFK im Rahmen ihrer bisherigen Prüfungen abgegeben hat, ist im Kapitel 7 zusammengefasst.

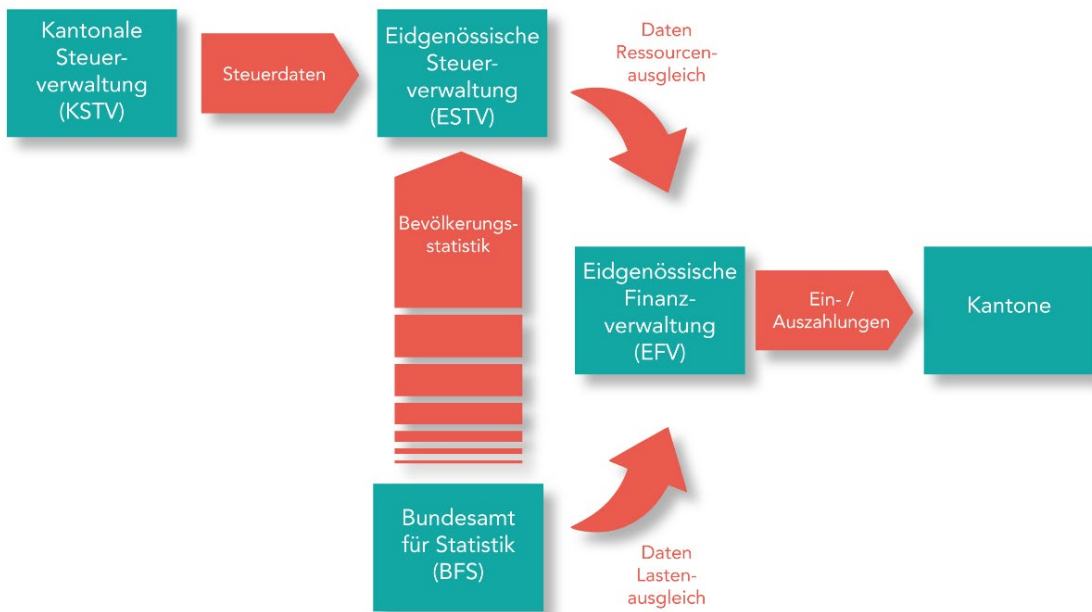


Tabelle 2: Datenfluss für den Finanzausgleich

² Art. 6 Abs. 1 Bst. j Finanzkontrollgesetz (FKG): [Die EFK hat insbesondere folgende Aufgabe] «Sie prüft die Berechnungen des Ressourcen- und Lastenausgleichs nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich und die für diese Berechnungen von den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen gelieferten Daten.»

³ Art. 44 FiLaV

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Gegenstand der Prüfung von 2020 sind die Daten, die für die Berechnung der Finanzausgleichsbeträge 2021 verwendet werden. Für den Ressourcenausgleich sind die Steuerjahre 2015 bis 2017 massgebend. Der Lastenausgleich beruht auf den Daten des Jahres 2017 (Beschäftigungsstatistik) oder 2018 (übrige Statistiken).

Kontrolle bei den Kantonen

Die KSTV werden von der EFK nicht geprüft. Die EFK stützt sich bei der Risikoeinschätzung jedoch auf die Analyse der Qualitätssicherungsverfahren und der NFA-Datenextraktionsprogramme der Kantone. Sie berücksichtigt auch, sofern vorhanden, die Prüfungen der kantonalen Finanzkontrollen (KFK) bei den KSTV. Sie nimmt die Massnahmen der KSTV zur Vermeidung von Fehlern, die bei früheren Prüfungen festgestellt wurden, zur Kenntnis.

Die EFK plant ihre Prüfungen in den Kantonen nach einem mehrjährigen Rotationsprinzip. Liegen besondere Umstände vor, können zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden. Die ausgewählten Kantone werden im Herbst des Vorjahres über die anstehende Prüfung informiert.

Gestützt auf ihre Risikobeurteilung bestimmt die EFK pro Kanton eine Auswahl von Indikatoren. Pro ausgewählten Indikator prüft sie zunächst die Plausibilität der gemeldeten Daten, um sicherzustellen, dass sie insgesamt kohärent sind (z. B. Vergleich mit den Daten des Vorjahres oder mit spezifischen Extraktionen). Anhand von Stichproben kontrolliert die EFK anschliessend detailliert die Richtigkeit der gemeldeten Daten bestimmter Steuerpflichtiger (indem sie beispielsweise die Veranlagungsdossiers konsultiert oder Listen von Fällen nach bestimmten Kriterien anfordert). Die Stichprobenauswahl erfolgt nach dem Wesentlichkeitsprinzip und risikoorientiert. Die Stichproben sind daher statistisch nicht repräsentativ. Die Kontrollen im Jahr 2020 beziehen sich auf die Daten für das Steuerjahr 2017. Erkennt die EFK Fehler, weitet sie ihre Kontrollen, wenn nötig, auf die zwei vorangehenden Steuerjahre aus (2015 und 2016), die für die Ermittlung der Finanzausgleichszahlungen 2021 ebenfalls massgebend sind.

Zu den Indikatoren des Ressourcenausgleichs gehören das Einkommen der natürlichen Personen (ENP), das Vermögen der natürlichen Personen (VNP), das Einkommen der quellenbesteuerten natürlichen Personen (EQP), die Gewinne der juristischen Personen (GJP) sowie die Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer (DBST).

Kanton / Indikator	BE	JU	TI	UR	VD	VS
ENP		x		x		
VNP	x	x		x		
EQP				x		x
GJP	x	x	x	x	x	x
Steuerrepartitionen						

Tabelle 3: 2020 geprüfte Kantone und Indikatoren

Zwischen dem 3. und 13. März 2020 wurden zunächst Prüfungen in den Kantonen Bern, Uri und Tessin durchgeführt. Nachdem der Bundesrat am 17. März 2020 die ausserordentliche Lage erklärt hatte, wurden die Prüfungen vorläufig ausgesetzt und erst Mitte Mai 2020 wiederaufgenommen. Während dieser zweiten Phase führte die EFK zwischen dem 14. und 29. Mai 2020 Prüfungen in den Kantonen Jura, Wallis und Waadt durch. Schliesslich wurde nur die Prüfung im Kanton Thurgau abgesagt. Das Team für die Prüfung bei den KSTV bestand aus Jean-Philippe Ammann (Revisionsleiter), Patrick Wegmann, Martin Kropf, Stefano lafigliola und Alexandre Haederli. Begleitet wurde die Revision vom zuständigen Mitarbeiter Jean-Marc Blanchard. Die Feststellungen wurden mit den jeweiligen KSTV besprochen, die dazu Stellung beziehen konnten.

Kontrollen in den Bundesämtern

Die EFK prüft in den drei involvierten Bundesämtern (ESTV, BFS und EFV) die Erhebung und Berechnung der Finanzausgleichsdaten, wobei sie sich auf die Prozesse fokussiert. Sie bewertet auch die für den NFA eingesetzten Informatiktools. Die EFK führt ausserdem Befragungen durch und nimmt anhand von Stichproben detaillierte Kontrollen vor. Die Stichprobenauswahl erfolgt nach dem Wesentlichkeitsprinzip und risikoorientiert.

Die Prüfungshandlungen bei der ESTV, beim BFS und bei der EFV wurden von Jean-Philippe Ammann (Finanzprüfer) und François Donini (Evaluator) hauptsächlich vom 16. bis 30. Juni 2020 durchgeführt. Die Feststellungen flossen in die Berichterstattung zuhanden der Bundesämter ein, die dazu Stellung nehmen konnten.

1.4 Unterlagen und Interviews

Die benötigten Informationen wurden der EFK von den Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone vollständig und kompetent geliefert. Die erforderlichen Unterlagen und Infrastrukturen wurden dem Prüfteam uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 28. August 2020 statt. An der Schlussbesprechung nahmen teil: der Vizedirektor der Abteilung Finanzpolitik, Finanzausgleich, Finanzstatistik, der Leiter und ein Mitarbeiter der Sektion Finanzausgleich der EFV, der Teamchef Steuerstatistik und der Leiter Interne Revision der ESTV; der Leiter der Sektion Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung des BFS sowie aufseiten der EFK der Mandatsleiter und der Revisionsleiter.

Die EFK dankt den Verwaltungseinheiten der Kantone und des Bundes sowie der Fachgruppe für ihre kooperative Haltung. Sie ruft in Erinnerung, dass es den Amtsleitungen und Generalsekretariaten obliegt, die Umsetzung der Empfehlungen zu überwachen.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 Meldung der Steuerdaten durch die Kantone

Die Qualität der von den Kantonen gelieferten Steuerdaten ist einer der Eckpfeiler für die Berechnung der Finanzausgleichsbeträge. Diese Informationen werden mit spezifischen Extraktionsprogrammen für NFA-Daten den Veranlagungs- oder Erhebungssystemen entnommen. Die Bearbeitungen unterstehen zwingend einem Qualitätssicherungsprozess.

Die EFK prüft weder das Management der Informatiksysteme noch die Qualitätssicherungsprozesse oder das Interne Kontrollsystem (IKS) in der kantonalen Verwaltung. Sie stützt sich jedoch auf diese Elemente für ihre eigenen zielgerichteten Prüfungen der Bereiche, die sie als Risikobereiche eingestuft. Die EFK berücksichtigt dabei auch allfällige Kontrollen der Steuerdaten durch die KFK, was die Qualität dieser Daten um eine zusätzliche Qualitätssicherungsstufe erhöht.

Die Feststellungen in diesem Kapitel beruhen nicht ausschliesslich auf den 2020 geprüften Kantonen. Sie tragen auch den Beurteilungen aus den Vorjahren Rechnung.

2.1 Von Kanton zu Kanton sehr unterschiedliche Qualitätssicherung

Generell stellt die EFK erhebliche Unterschiede beim Reifegrad der Qualitätssicherungsprozesse fest. Zwischen den Kantonen bestehen bezüglich Breite und Tiefe der Kontrollverfahren sowie ihrer Dokumentation signifikante Unterschiede.

Aus Sicht der EFK ist die Wirksamkeit der Qualitätssicherung optimal, wenn zuerst die Kohärenz und die Vollständigkeit der Steuerdaten und die allgemeine Plausibilität der Indikatoren geprüft werden. Diese analytischen Kontrollen ermöglichen die Aufdeckung von Inkonsistenzen in der Gesamtheit der Daten, beispielsweise um zu prüfen, ob die NFA-Meldung vollständig ist im Vergleich zu den verschiedenen Registern der Steuerpflichtigen, hinsichtlich der Entwicklung eines Indikators zwischen zwei Steuerjahren, in Bezug auf die Konsistenz zwischen den Indikatoren oder auf die Verteilung zwischen den Kategorien innerhalb eines Indikators. Diese Kontrollergebnisse bestimmen anschliessend die Gestaltung der detaillierten stichprobenweisen Zusatztests von Steuerdossiers. Die Dokumentation dieser Kontrollvorgänge muss regelmässig aktualisiert werden, insbesondere wenn die Systeme oder die Organisation Änderungen erfahren haben. Die Nachweise für die Durchführung der Kontrollen müssen dokumentiert und aufbewahrt werden.

Mindestanforderungen an die Qualitätssicherung für alle Kantone, wie von der EFK 2019 angesprochen, wollte die Fachgruppe nicht definieren. Sie ist der Auffassung, dass Fehler im heutigen System bereits identifiziert und korrigiert werden. Mindestanforderungen würden die Reglementierungsdichte erhöhen und in die Eigenverantwortung der Kantone eingreifen. Falls die jährlichen Prüfungen indessen Mängel aufzeigen oder eine massive Verschlechterung der Datenqualität auftreten würde, müsste diese Frage wieder diskutiert werden.

2.2 Verbesserungsbedarf beim Management der IT-Systeme

Die Qualität und die gute Bewirtschaftung der verwendeten Veranlagungs- und Bezugssysteme sowie der Extraktionsprogramme für die NFA-Meldung sind von grosser Bedeutung, um die Integrität der verwendeten Daten zu gewährleisten.

Die kantonalen Verwaltungen benutzen für die Besteuerung eine Vielzahl unterschiedlicher Informatiksysteme. Einige Systeme laufen noch auf alten Plattformen und setzen veraltete Technologien ein, die sich teilweise nicht mehr anpassen lassen und mit manuellen Bearbeitungen kompensiert werden müssen. Hinzu kommt, dass das Fachwissen nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere, wenn entsprechende Unterlagen fehlen. Der Ersatz dieser alten Systeme ist in den betroffenen Kantonen geplant oder bereits im Gang.

Generell stellt die EFK erhebliche Unterschiede beim Reifegrad der Managementprozesse der Informatiksysteme und der Extraktionsprogramme fest. Zwischen den Kantonen bestehen bezüglich Breite und Tiefe der Kontrollverfahren bei einer Informatikumrüstung sowie deren Dokumentation signifikante Unterschiede, weil sie nicht immer der Best Practice entsprechen. Manche Kantone verfügen nicht einmal über formalisierte Change-Prozesse.

Nach Ansicht der EFK ist das Änderungsmanagement in Informatiksystemen dann optimal, wenn der Kanton über verbindliche und formalisierte Kontrollverfahren verfügt, die von geeigneten Support-Tools unterstützt und tatsächlich angewandt und dokumentiert werden. Die Produktionsstarts müssen von den Geschäftsverantwortlichen zuerst getestet und validiert werden. Direkt in der Produktivumgebung vorgenommene Änderungen dürfen nicht bewilligt werden. Die Wiederherstellung der Datensicherungen muss durch regelmäßige Tests sichergestellt werden.

Bei einer vollständigen Erneuerung der Veranlagungs- oder Erhebungssysteme muss die Datenmigration vertieft kontrolliert werden, damit die vollständige Übernahme der Daten und die Parametrisierung der Extraktionsvariablen garantiert sind. Diese Kontrollen müssen in einem Katalog von Tests definiert sein, die über die normalen jährlichen Kontrollen der Qualitätssicherung hinausgehen, und sie müssen dokumentiert werden. Die EFK hat beobachtet, dass dies nicht immer der Fall ist.

2.3 Fehler und unterschiedliche Auslegungen

Behandlung der Feststellungen durch die EFK

Die EFK behandelt die Feststellungen aus ihren Prüfungen in den Kantonen gemäss der nachfolgenden Tabelle. Diese gründet auf den Bestimmungen von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) sowie den Entscheidungen und Vorschlägen der Fachgruppe Qualitätssicherung (FG) zuhanden der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren.

Feststellung	Behandlung
Fehlende oder nicht weiterverwertbare Daten	Schätzung des Ressourcenpotenzials durch die EFV (gemäss Anhang 16 FiLaV)
Ungenügende Datenqualität, aber verwertbare Daten	Fehlerberechnung, Hochrechnung auf ähnliche Fälle (falls anwendbar) und Korrektur der Daten aus dem Steuerjahr 2017 sowie der Steuerjahre 2016 und 2015 (falls anwendbar)
Unterschiedliche Auslegung	Korrektur der Daten und/oder Anpassung der Weisungen, gemäss Entscheid der FG

Tabelle 4: Behandlung der Feststellungen

Werden die Weisungen unterschiedlich ausgelegt, kann die Fachgruppe mit der EFV eine Anpassung der Weisungen vereinbaren. Ausserdem kann sie entscheiden, wie gewisse Sachverhalte im Ressourcenpotenzial behandelt werden. Um die einheitliche Behandlung in den Kantonen zu gewährleisten, werden diese Entscheide in einem zusammenfassenden Dokument festgehalten⁴.

Der Entscheid, die Fehler zu korrigieren, wird der Fachgruppe überlassen

Die EFK präsentiert ihre Feststellungen der Fachgruppe, die gestützt auf ihre Einschätzung der Relevanz entscheidet, welche Fehler korrigiert werden müssen. Es gibt keine genauen Regeln oder Kriterien, um diese Entscheide zu steuern, wie beispielsweise die Definition einer Wesentlichkeitsgrenze. 2018 wurde die Fachgruppe von der EFK auf diese Frage angesprochen. Sie wollte jedoch keine verbindlichen Grenzen definieren und hielt fest, dass grundsätzlich alle Fehler zu korrigieren seien. Die Fachgruppe verzichtet aber auf eine Korrektur, wenn sie nur eine minimale Auswirkung auf die Finanzausgleichsbeträge haben, um den kantonalen und den Bundesämtern einen unverhältnismässig hohen Arbeitsaufwand zu ersparen. Für rückwirkende Korrekturen der Ausgleichszahlungen wurde in der FiLaV ein Schwellenwert verankert.

Fehler in Gesamthöhe von 22,9 Millionen Franken

Bei ihrer Prüfung der Steuerdaten 2017 hat die EFK beim Ressourcenpotenzial Fehler in Gesamthöhe von 22,9 Millionen Franken⁵ festgestellt. Mehrere Fehler treten systematisch auf, aber keiner ist aufgrund seiner Höhe signifikant. Kumuliert betragen die Fehler pro Kanton weniger als $\pm 0,1\%$ der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage des betreffenden Kantons. Die Feststellungen werden im Folgenden zusammengefasst und im Anhang 4 detailliert beziffert.

Bei den ordentlich besteuerten natürlichen Personen (Indikatoren ENP und VNP) betreffen die Fehler hauptsächlich die Nichtmeldung von Steuerpflichtigen ohne Veranlagung oder provisorischen Bezug sowie die Nichtmeldung des Vermögens von bestimmten Steuerpflichtigen mit beschränkter Steuerpflicht.

Bei den quellenbesteuerten natürlichen Personen (Indikator EQP) betreffen die Feststellungen im Wesentlichen Fehleinteilungen in ENP und EQP bei Steuerpflichtigen, die nachträglich ordentlich veranlagt wurden.

Bei den juristischen Personen (Indikator GJP) betreffen die festgestellten Fehler die Nichtmeldung bislang nicht veranlagter Gesellschaften, die irrtümliche Meldung von Gesellschaften in Liquidation, die 2017 aus dem Register gelöscht wurden, sowie Erfassungsfehler.

Beurteilung

Die EFK ersuchte die Fachgruppe um einen Entscheid über die Behandlung dieser Fehler.

Stellungnahme der Fachgruppe

Sämtliche Fehler werden als nicht signifikant beurteilt. Es werden keine Korrekturen verlangt.

⁴ <https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/finanzausgleich/zahlen/2021/entscheide-fachgruppe-qualitaetssicherung.pdf.download.pdf/entscheide-fachgruppe-qualitaetssicherung-d.pdf>

⁵ Nach Anwendung der Freibeträge und Gewichtungen

Zwei Kantone könnten ihr Potenzial um insgesamt 596,5 Millionen reduzieren

Die EFK hat festgestellt, dass die Kantone Bern und Tessin nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, bestimmte juristische Personen mit besonderem Steuerstatus als definitiv veranlagt zu melden. Mit dieser Meldung würde sich der massgebende Gewinn um 336,8 Millionen (Bern) bzw. 259,7 Millionen (Tessin) reduzieren.

Gemäss Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone (Anhang 4 Ziffer 4.11 Taxationsart) kann der Kanton auch erst provisorisch veranlagte juristische Personen mit besonderem Steuerstatus als definitiv veranlagt melden. Dazu muss er über die Steuerfaktoren und die Resultate der Spartenrechnung der für das betreffende Steuerjahr eingereichten Steuererklärung verfügen. Dieser Unterschied kann sich sehr stark auf das Ressourcenpotenzial auswirken.

Bei provisorischer NFA-Meldung einer Gesellschaft mit besonderem Steuerstatus wird für das Ressourcenpotenzial der Gesamtgewinn berücksichtigt. Bei der definitiven Meldung wird nur der Gewinn aus schweizerischer Quelle vollständig berücksichtigt, der Gewinn aus ausländischer Quelle hingegen (mittels β -Faktoren) nur in reduzierter Form.

Die EFK hat festgestellt, dass sich die Anwendung dieser Möglichkeit um kumuliert 596,5 Millionen brutto auf das Ressourcenpotenzial 2017 auswirkt. Dies entspricht 1,2 % der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage im Kanton Bern und 2,2 % im Tessin. Einzelheiten dazu finden sich in Anhang 4.

Beurteilung

Die Kantone Bern und Tessin haben die Möglichkeit, eine Korrekturmeldung an die ESTV vorzunehmen, die zu einer Reduktion des massgebenden Gewinns von 336,8 Millionen (Bern) bzw. 259,7 Millionen (Tessin) führen würde.

Stellungnahme der Fachgruppe

An ihrer Sitzung vom 14. April 2020 hat die Fachgruppe die Kantone Bern und Tessin ermächtigt, eine Korrekturmeldung vorzunehmen.

Meldung von Steuerpflichtigen ohne Veranlagung oder Bezug

Die EFK stellte mehrfach fest, dass Steuerpflichtige (natürliche oder juristische Personen) ohne Veranlagung oder andere Angaben zum Zeitpunkt der NFA-Datenextraktion an die ESTV nicht gemeldet wurden. Dies ist typischerweise der Fall, wenn Steuerpflichtige (natürliche oder juristische Personen) neu in den Kanton zugezogen sind und noch keine Veranlagung oder kein provisorischer Bezug erfolgte. Nach den Weisungen der EFV müssen alle Steuerpflichtigen gemeldet werden. Teils liegen den KSTV Angaben für eine Schätzung vor (z. B. Steuererklärung oder Veranlagung eines Vorjahres). In den meisten Fällen verfügen die KSTV aber über keinerlei Angaben für eine verlässliche NFA-Meldung dieser Steuerpflichtigen.

Die EFK ersucht die Fachgruppe zu präzisieren, wie Steuerpflichtige (natürliche oder juristische Personen) zu behandeln sind, die noch nicht veranlagt wurden und für die zum Zeitpunkt der Datenextraktion für den NFA noch keine Angaben vorliegen. Insbesondere sei festzulegen, unter welchen Voraussetzungen diese Fälle gemeldet werden müssen, und anhand welcher Angaben die zu meldenden Beträge zu bestimmen sind.

Beurteilung

Die EFK ersuchte die Fachgruppe um einen Entscheid über die Behandlung dieser Fälle.

Stellungnahme der Fachgruppe

Aus Sicht der Fachgruppe ist die Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 klar und muss nicht angepasst werden.

3 Bearbeitung der Daten für den Ressourcenausgleich durch die ESTV

Die ESTV erhebt bei den Kantonen die für den Ressourcenausgleich verwendeten Steuerdaten, nimmt die erforderlichen Bearbeitungen vor und übermittelt diese Daten an die EFV. Werden Fehler festgestellt, ersucht die ESTV die Kantone um die Lieferung neuer Daten.

3.1 Ein geeignetes und dokumentiertes Internes Kontrollsystem

Die Meldung der NFA-Daten durch die KSTV an die ESTV erfolgt aggregiert für die Indikatoren EQP⁶ und VNP⁷. Nach Ansicht der EFK könnte die durchgehend einzelfallweise Meldung, wie dies für die Indikatoren ENP und GJP der Fall ist, die Datenqualität verbessern. Sie würde insbesondere systematische Querkontrollen zwischen den einzelnen Indikatoren ermöglichen. Diese Feststellung wurde bereits bei der vorangegangenen Prüfung gemacht. Darauf angesprochen, hatte sich die Fachgruppe aufgrund der technischen Sachzwänge bei einer Änderung des Meldeprozesses und aufgrund der politischen Sensibilität der Lieferung kantonaler Daten an die ESTV gegen eine Änderung des Meldetypus ausgesprochen.

Am Bearbeitungsprozess wurden 2020 keine Änderungen vorgenommen. Das IKS, das eingerichtet wurde, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten zu gewährleisten, ist geeignet und wird wie beschrieben angewandt. Dabei gelangt das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung. Die Datenbearbeitung durch die ESTV sowie die entsprechenden Kontrollen sind korrekt dokumentiert. Das IKS umfasst einen grösseren Anteil manueller Bearbeitungen (siehe Kapitel 3.2) und automatische Kontrollen.

Beurteilung

Die EFK stellte bei der Bearbeitung der Steuerdaten für den Ressourcenausgleich 2021 durch die ESTV keine Fehler fest. Das IKS ist angemessen und wird angewandt.

Die Fachgruppe nahm den Bericht der ESTV zur Datenlieferung der KSTV und den Zwischenbericht der EFK zu den vorgenommenen Kontrollen in den Kantonen im April und im Juni 2020 zur Kenntnis. Auf ihren Antrag wurden die als signifikant erachteten Fehler von den betreffenden KSTV korrigiert (siehe Kapitel 2.3 und Anhang 4). Die Finanzausgleichsbeträge 2021 wurden entsprechend angepasst.

Diese Finanzausgleichsbeträge wurden den Kantonen zwischen Juni und August 2020 zur Stellungnahme unterbreitet. Die Kantone Bern und Zürich entdeckten jeweils einen Fehler bei ihren gemeldeten Steuerdaten und beantragten dessen Korrektur. Auf Empfehlung der Fachgruppe genehmigte die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) die Fehlerbehebung. Die ESTV korrigierte die für die Ermittlung der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage erforderlichen Steuerdaten, was die EFK überprüfen konnte.

⁶ Anzahl Personen und Einkommen pro Quellensteuerkategorie.

⁷ Anzahl Personen und Reinvermögen pro Vermögensklasse.

3.2 Das Automatisierungsvorhaben der Verarbeitungen verzögert sich

Der NFA-Prozess bei der ESTV weist einen hohen Anteil an manuellen Bearbeitungsschritten auf. Dazu gehören beispielsweise die Datenübermittlung oder die Ausstellung von 130 Jahresbescheinigungen zuhanden der Kantone. Nach Ansicht der EFK wäre eine stärkere IT-Unterstützung wünschenswert, um die Effizienz zu steigern und das Fehlerrisiko bei der Datenbearbeitung zu minimieren, etwa durch eine Automatisierung der Datenübermittlung oder die direkte Erzeugung der Bescheinigungen durch das System. Die EFK empfahl der ESTV schon 2012 «zu prüfen, wie weit mit einer integrierten Anwendung der Automatisierungsgrad erhöht werden kann und die Verarbeitungsprozesse damit einfacher gestaltet werden können».⁸

Die ESTV hatte zunächst geplant, die NFA-Prozesse durch deren Einbezug in die Entwicklung des Datawarehouse im Rahmen des Programms FISCAL-IT zu unterstützen. Es zeigte sich jedoch, dass die spezifischen Bedürfnisse des NFA durch diese Lösung nicht abgedeckt werden konnten. Im Oktober 2017 gab die Geschäftsleitung der ESTV grünes Licht für die Vorstudie im Hinblick auf ein eigenständiges Projekt. Dieses soll den Datentransfer der Kantone an die ESTV automatisieren und automatisierte Kontrollen ermöglichen. Der Datentransfer muss einfach, effizient und durch die Verwendung eines Portals gesichert sein.

Im Februar 2020 beschloss die Geschäftsleitung der ESTV, zwei Personen für die Durchführung des Projekts einzustellen, darunter einen Projektleiter, und für den IT-Teil einen externen Dienstleister beizuziehen. Da der Schwellenwert von 230 000 Franken überschritten wird, wird diese Dienstleistung nach dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen⁹ ausgeschrieben. Das Verfahren wird in drei Phasen durchgeführt:

- 1. Phase: Ausschreibung im offenen Verfahren durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) für das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT);
- 2. Phase: Vergabe und Bezeichnung der Zuschlagsempfänger, Abschluss eines mehrjährigen Rahmenvertrags;
- 3. Phase: Auf der Basis dieses Rahmenvertrags wird die ESTV eine Ausschreibung unter den Zuschlagsempfängern durchführen können.

Die Geschäftsleitung der ESTV hat auch die Abteilung Volkswirtschaft und Steuerstatistik beauftragt, bis Ende August 2020 einen Projekt-Initialisierungsauftrag vorzulegen. Die Umsetzung des neuen Prozesses ist frühestens für 2022 vorgesehen. Bis dahin werden die bestehenden Programme in der jetzigen Form verwendet und die NFA-Daten schon in das Datawarehouse übertragen.

Beurteilung

Die EFK nimmt die erzielten Fortschritte zur Kenntnis und hält ihre Empfehlung Nr. 15111.001 aufrecht. Eine Nachkontrolle wird bei der nächsten Prüfung der EFK erfolgen.

Stellungnahme der ESTV

Die GL-ESTV hat am 31.8.2020 den Projektinitialisierungsauftrag freigegeben. Der Projektauftrag wird der GL-ESTV am 23.11.2020 präsentiert. Bei planmässigem Fortschritt des

⁸ Siehe Kapitel 5.2 des Berichts «Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen» (PA 15111), abrufbar auf der Webseite der EFK (www.efk.admin.ch).

⁹ SR 172.056.1

Projekts werden die ersten Datenlieferungen und -verarbeitungen für die Daten der Steuerperiode 2020 (ab Dezember 2022) im neuen System erfolgen. Dies fällt zeitlich mit der Umsetzung von STAF (Datenlieferungen JP) zusammen.

4 Aufbereitung der für den Lastenausgleich verwendeten Statistiken durch das BFS

Das BFS erstellt die Statistiken, die für die Berechnung des Lastenausgleichs erforderlich sind, gestützt auf die Zahlen aus seiner ordentlichen Produktion. Für den NFA 2021 verwendete das BFS die Daten der Beschäftigungsstatistik 2017 und bei den übrigen Statistiken die Daten von 2018.

4.1 Die Qualität der kantonalen Daten beeinflusst die Höhe der Finanzausgleichsbeträge

Zur Ermittlung des Armutsindikators (ARMIN), der der Berechnung des soziodemografischen Lastenausgleichs zugrunde liegt, erhebt das BFS die Daten zu den bedarfsorientierten Leistungen, die in den Kantonen ausgerichtet werden. Das BFS trifft die notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass der Katalog dieser Systeme à jour und die dazugehörige Datenerhebung korrekt sind. Das BFS ist jedoch auf die gute Qualität der gelieferten Daten angewiesen und kann nur gewisse Plausibilitätskontrollen vornehmen. So kann es vorkommen, dass ein Kanton fehlerhafte Daten liefert. Verschärft wird dieses Risiko für die Daten, die in aggregierter Form übermittelt werden, denn das BFS hat in einem solchen Fall weniger Möglichkeiten, deren Plausibilität zu überprüfen, als bei den individuellen Daten. Aggregierte Daten erschweren zudem die Vermeidung von Doppelerfassungen (Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen aus mehreren Systemen).

2020 zeigen die Ergebnisse des Kantons Solothurn erneut starke Schwankungen, die auf die Rückkehr zur Normalität nach den Datenqualitätsproblemen im Vorjahr zurückzuführen sind¹⁰.

In der Datenlieferung 2020 wurde ein weiterer Fehler aufgedeckt. Bei den Kontrollen des BFS wurde festgestellt, dass die Zahl der Sozialhilfebeziehenden im Kanton Waadt zu niedrig war. Nach Überprüfung lieferte der Kanton Waadt fristgerecht die korrekten Daten für die ARMIN-Berechnung nach.

Das BFS hat der Fachgruppe diese Feststellungen an deren Sitzung vom April 2020 kommuniziert. Diese Fehler zeigen einmal mehr, dass es eine genauere Regelung für den Umgang mit Fehlern bei der Datenlieferung für den Armutsindikator braucht. Die EFK hat dem BFS deshalb 2019 empfohlen, ein systematisches Entscheidungsverfahren bei fehlenden oder offensichtlich falschen Daten für den Armutsindikator zu erstellen. Diese Arbeit soll in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe durchgeführt werden.

Das BFS hat der Fachgruppe an der Sitzung vom Juni 2020 einen überarbeiteten Prozess vorgelegt. Das Schema für die Lieferung aggregierter Daten von Sozialhilfebeziehenden im Rahmen von ARMIN sieht nun eine schriftliche Anfrage des BFS sowohl beim betreffenden Kanton als auch bei der für die Erhebung der Informationen zuständigen Stelle vor. Da diese nicht unbedingt im gleichen Kanton liegt, konnte es zu Kommunikationsproblemen kommen.

Aus Sicht der EFK entspricht der überarbeitete Prozess ihren Empfehlungen. Er wurde von der EFV und der Fachgruppe an der Sitzung vom 28. August 2020 genehmigt.

¹⁰ Siehe Kapitel 4.1 im Bericht «Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen» (PA 19188), abrufbar auf der Webseite der EFK (www.efk.admin.ch).

Beurteilung

Empfehlung Nr. 19188.001 wurde umgesetzt und gilt als erledigt.

4.2 Eine Vereinfachung des Armutsindikators wird geprüft

Die Datenerhebung und -verarbeitung für den Armutsindikator ist komplex. Der vom BFS nachgeführte Katalog der bedarfsorientierten Leistungen listet über hundert verschiedene kantonale Systeme auf. Einige gibt es in allen Kantonen (Sozialhilfe im engeren Sinne, Ergänzungsleistungen und Alimentenbevorschussung), während andere kantonsspezifisch sind. Die Anzahl der Leistungsbeziehenden wird anhand der Durchschnittsleistungen basierend auf einem Wert aus den Vorjahresdaten gewichtet.

Die EFK hat dem BFS deshalb 2019 empfohlen, in Zusammenarbeit mit der EFV und der Fachgruppe Qualitätssicherung Massnahmen zu evaluieren, mit denen die Datenerhebung oder die Berechnung des Armutsindikators vereinfacht werden können.

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und die Leitung des BFS haben Ende 2018 das Projekt «Modernisierung der Sozialhilfeempfängerstatistik» gestartet. Die von der EFK in ihrer Empfehlung von 2019 aufgeworfene Problematik wurde in das Projekt berücksichtigt.

Ein erster Bericht «Bewertung der möglicher Varianten» wurde einem Steuerungsausschuss im Juni 2020 vorgelegt. Nach Angaben des BFS sollte die Initialisierungsphase im November 2020 abgeschlossen sein und die Konzeptphase Anfang 2021 beginnen können. Das BFS hat sich für eine Strategie auf der Grundlage von Einzeldaten entschieden. Die Strategie wurde im obgenannten Projekt formalisiert und muss noch von der Leitung des BFS und den Kantonen genehmigt werden. Damit soll die Zahl der erhobenen Variablen verringert, eine monatliche Erhebungsfrequenz eingeführt, die Qualitätssicherung der Einzeldaten verbessert und die Abdeckung der derzeit aggregiert erhobenen Leistungen durch Einzeldaten erreicht werden.

Beurteilung

Die EFK nimmt die erzielten Fortschritte zur Kenntnis und hält ihre Empfehlung Nr. 19188.002 aufrecht. Eine Nachkontrolle erfolgt bei der nächsten Prüfung der EFK.

Stellungnahme des BFS

Das Projekt «Modernisierung der Sozialhilfestatistik» ist derzeit in der Initialisierungsphase. Kern des Projekts ist die Modernisierung der Statistik der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Die für den Armutsindikator ARMIN ebenfalls benötigten Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinne sind ein weiterer Bereich im Projekt. Wie dieser im Projekt konkret implementiert wird, wird in der Konzeptphase des Projekts erarbeitet. Die Planung der Umsetzung der Vereinfachung des ARMIN wird mit dem Fortschritt im Projekt harmonisiert. Die EFK wird über den Stand vor dem nächsten Audit 2021 informiert.

4.3 Die Dokumentation des Internen Kontrollsystems könnte punktuell verstärkt werden

Das BFS hat ein IKS aufgebaut, um die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Datenbearbeitung zu gewährleisten. Die für den NFA verwendeten Daten werden von den verschiedenen Sektionen spezifischen Kontrollen unterzogen, namentlich in Form von Plausibilitätstests. Das BFS verwaltet den Datenerhebungsprozess mit der Software Fabasoft. Damit organisiert und überwacht das BFS die zu erledigenden Aufgaben und stellt die Aufbewahrung der verwendeten Dateien sicher.

Die Fachgruppe nahm den Bericht des BFS über die Datenerhebung an ihrer Sitzung vom April 2020 zur Kenntnis. Sie brachte keine besonderen Bemerkungen an.

Die EFK hielt fest, dass weder Qualitätskontrollen noch deren Ergebnisse systematisch dokumentiert werden. Das Dokumentationsniveau variiert von einem Indikator zum anderen, oder von einer BFS-Sektion zur anderen. Punktuelle Verbesserungen betreffen unter anderem die Nachverfolgung der gesetzlichen und fachlichen Änderungen, die Erklärungen zu den wesentlichen Schwankungen und die Dokumentation der Ergebnisse (Relevanz und Aufbewahrung der Prüfungsbelege).

Beurteilung

Die EFK stellte in der Datensammlung des BFS für den Lastenausgleich 2021 keine Fehler fest. Das IKS ist geeignet und wird wie beschrieben angewandt. Bei der Dokumentation besteht noch punktuell Verbesserungsbedarf.

5 Berechnung der Finanzausgleichszahlungen

Die EFV berechnet auf der Basis der von der ESTV und dem BFS abgelieferten Daten und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die Finanzausgleichszahlungen.

5.1 Die Dotierung der Ausgleichsgefässe entspricht den Vorgaben der FiLaV

Die Berechnungen des Finanzausgleichs richten sich nach strengen Vorgaben. Der Berechnungsprozess wird von zwei Mitarbeitenden mithilfe von zwei unterschiedlichen Informatik-Tools parallel und unabhängig voneinander bearbeitet. Sämtliche Ergebnisse werden anschliessend unter Verwendung einer entsprechenden automatisierten Routine verglichen. Mit Kontrolljournalen werden die einzelnen Schritte der Datenbearbeitung überprüft. Aus Sicht der EFK ist das IKS geeignet und wird wie beschrieben angewandt. Die Kontrollschritte sind korrekt dokumentiert.

Bei der letzten Prüfung betraf eine Empfehlung der EFK den Einsatz des Programms «R». Nach Angaben der EFV sollen die Arbeiten zur Dokumentation des Prozesses für das Informatikänderungsmanagement erst 2021 beginnen und bis Ende 2022 abgeschlossen sein.

Beurteilung

Das IKS ist geeignet und wird korrekt angewandt. Die EFK hat zur Kenntnis genommen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der Empfehlung Nr. 19188.003 erst 2021 beginnen. Eine Nachkontrolle wird bei der nächsten Prüfung der EFK erfolgen.

Stellungnahme der EFV

Die nächste Anpassung des Informatiktools ist erst für die Berechnungen der Finanzausgleichszahlen 2024 nötig. Die entsprechenden Arbeiten werden im Jahr 2021 gestartet und bis Anfang 2023 abgeschlossen. Die Empfehlung der EFK insbesondere betreffend den Prozess des Informatikänderungsmanagements soll parallel umgesetzt werden.

Die Beiträge des Finanzausgleichs 2021 wurden gemäss der am 1. Januar 2020 geltenden Verordnung berechnet.

Für den Ressourcenausgleich werden neu zuerst die von den ressourcenschwachen Kantonen erhaltenen Beträge berechnet. Dieser Betrag wird anschliessend fix zu 60 % vom Bund und zu 40 % von den ressourcenstarken Kantonen (proportional zu ihrem Ressourcenindex) übernommen.

Der Gesamtbetrag der Zahlungen für den Lastenausgleich entspricht neu dem Vorjahreswert, angepasst an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise.

Die Berechnung des Härtefallausgleichs bleibt unverändert. Für 2021 hat kein Kanton seinen Anspruch auf diesen Ausgleich verloren.

Nach den Anfang 2020 in Kraft getretenen Übergangsbestimmungen¹¹ stellt der Bund finanzielle Mittel für die ressourcenschwachen Kantone zur Abfederung der Veränderungen bei den Ausgleichszahlungen aufgrund des Wechsels zum neuen Finanzausgleichssystem in den Jahren 2021 bis 2025 bereit. Für 2021 sind 80 Millionen Franken vorgesehen.

¹¹ Art. 19c Abs. 1 FiLaG

Die EFK hat die Berechnung der Finanzausgleichsbeträge 2021, die von der EFV durchgeführt wurden, eingehend kontrolliert. Sie stellte keine Fehler fest. Die Fachgruppe nahm die von der EFV berechneten Daten für den Finanzausgleich 2021 an ihrer Sitzung vom Juni 2020 zur Kenntnis. Sie brachte keine besonderen Bemerkungen an.

Die Finanzausgleichsbeträge 2021 wurden den Kantonen von Juli bis August 2020 zur Vernehmlassung unterbreitet. Dabei haben zwei Kantone ihre Daten korrigiert (siehe Kapitel 3.1). Die EFV hat die Ausgleichsbeträge neu berechnet, was die EFK überprüfen konnte. Die Werte in der FiLaV müssen noch angepasst und vom Bundesrat genehmigt werden.

Die Auszahlung des NFA an die Kantone erfolgt in zwei Tranchen (30. Juni und 31. Dezember) über die Kontokorrente der EFV. Die EFK prüfte die Richtigkeit der Zahlungsaus- und -einzüge für das Jahr 2019. Sie stellte keine Fehler fest.

Beurteilung

Die EFK stellte bei der Berechnung der Finanzausgleichszahlungen 2021 durch die EFV und bei den Zahlungsaus- und -einzügen des Jahres 2019 keine Fehler fest.

6 Aktivitäten der Fachgruppe Qualitätssicherung

Die Fachgruppe Qualitätssicherung begleitet den jährlichen NFA-Prozess. Für das Referenzjahr 2020 nahm sie ihre Aufgaben¹² wie folgt wahr:

Datum	Sitzung	Gegenstand und Zweck
14. April 2020	1. ordentliche Sitzung	Kontrolle der Daten für den Ressourcen- und den Lastenausgleich, namentlich gestützt auf die Berichte der ESTV, des BFS und der EFK
9. Juni 2020	2. ordentliche Sitzung	Kontrolle der Daten für den Ressourcenausgleich gestützt auf die angepassten Berichte der ESTV und der EFK. Überprüfung der Datenberichtigung. Verabschiedung der Berechnungen für die Vernehmlassung bei den Kantonen
28. August 2020	3. ordentliche Sitzung	Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse und Empfehlung zuhanden der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren

Tabelle 5: Sitzung der Fachgruppe 2020

Die EFK nahm an den Sitzungen als Beobachterin teil. Sie informierte die Fachgruppe über die Feststellungen aus ihren Prüfungen. Die Funktionsweise der Fachgruppe im Jahr 2020 gibt keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen.

¹²Art. 45 FiLaV «Aufgaben der Fachgruppe»

7 Follow-up der Empfehlungen

Nach Abschluss der vorangegangenen Prüfung waren noch vier Empfehlungen der EFK zum NFA offen. Ihr Follow-up ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Bei früheren Prüfungen abgegebene Empfehlung	Follow-up der Empfehlung bei der Prüfung 2020
15111.001	Die EFK empfiehlt der ESTV zu prüfen, wie weit mit einer integrierten Anwendung der Automatisierungsgrad erhöht werden kann und die Bearbeitungsprozesse damit einfacher gestaltet werden können. Zwecks Nutzung von Synergien mit der bestehenden Anwendung der EFV sollte das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation als Leistungserbringer in die Lösungsfindung einbezogen werden. Die EFK empfiehlt grosse Zurückhaltung bei der Entwicklung weiterer spezifischer Projekte für die NFA-Daten. Stattdessen seien die entsprechenden Erfordernisse so weit wie möglich in die Entwicklung des Gesamtprogramms FISCAL-IT zu integrieren.	Die ESTV hat Schritte unternommen, die in die Richtung der Empfehlung zielen; diese bleibt aber noch offen (siehe Kapitel 3.2).
19188.001	Die EFK empfiehlt dem BFS, in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Qualitätssicherung ein systematisches Entscheidungsverfahren darüber einzurichten, wie vorgegangen werden soll, wenn bestimmte kantonale Daten fehlen oder eindeutig falsche Daten für den Armutsindikator geliefert wurden.	Die Empfehlung wurde umgesetzt (siehe Kapitel 4.1).
19188.002	Die EFK empfiehlt dem BFS, in Zusammenarbeit mit der EFV und der Fachgruppe Qualitätssicherung Massnahmen zu evaluieren, mit denen die Datenerhebung oder die Berechnung des Armutsindikators vereinfacht werden können.	Das BFS hat Schritte im Sinne der Empfehlung eingeleitet; nach dem aktuellen Stand ist diese aber noch offen (siehe Kapitel 4.2).
19188.003	Die EFK empfiehlt der EFV, den Prozess des Informatikänderungsmanagements für die Anwendung «R» zu formalisieren und anzuwenden sowie die Funktionstrennung zwischen Entwickler und Tester zu gewährleisten und vor dem Produktionsstart die Integrationstests in der Testumgebung vorzunehmen.	Die EFV wird 2021 Schritte im Sinne der Empfehlung einleiten. Die Empfehlung ist noch offen (siehe Kapitel 5.1).

Tabelle 6: Follow-up der EFK-Empfehlungen

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Rechtstexte

Finanzkontrollgesetz (FKG), SR 614.0

Finanzhaushaltgesetz (FHG), SR 611.0

Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG), SR 613.2

Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV), SR 613.21

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), SR 642.11

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), SR 642.14

Verordnung des EFD über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer, SR 642.124

Weisung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 9. Mai 2008 über die Datenerhebung und -lieferung gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 FiLaV

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die durch die ESTV, das BFS und die EFV vorzunehmende Verarbeitung der Daten zur alljährlichen Berechnung der Ressourcen- und Lastenausgleichsindizes sowie der daraus resultierenden Ein- und Auszahlungen gestützt auf die FiLaV

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 FiLaV

Anhang 2: Abkürzungen

ARMIN	Armut Indikator, Artikel 34 FiLaV
BFS	Bundesamt für Statistik
DBST	Direkte Bundessteuer
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
ENP	Einkommen natürlicher Personen
EQP	Einkommen quellenbesteuert natürlicher Personen
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FG	Fachgruppe Qualitätssicherung, Art. 44 FiLaV
GJP	Gewinn juristischer Personen
GLA	Geografisch-topografischer Lastenausgleich
IKS	Internes Kontrollsystem
KFK	Kantonale Finanzkontrolle
KSTV	Kantonale Steuerverwaltungen
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NFA-Meldung	Erhebung und Lieferung der NFA-Daten gemäss den Weisungen des EFD vom 19. Dezember 2008
NOV	Nachträgliche ordentliche Veranlagung
SLA (A-C / F)	Soziodemografischer Lastenausgleich (Bevölkerungsstruktur / Kernstädte)
VNP	Vermögen natürlicher Personen

Anhang 3: Glossar

Kantonale Statusgesellschaften	Das DBG unterscheidet für die Besteuerung von juristischen Personen nicht zwischen ordentlich besteuerten Gesellschaften und solchen mit kantonalem besonderem Steuerstatus. Gemäss StHG gibt es diese Unterscheidung hingegen auf kantonaler Ebene. Nach Art. 28 Abs. 2 ff. StHG werden drei kantonale steuerliche Sonderstatus unterschieden.
Sitz- oder Domizilgesellschaft	Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben.
Holdingsgesellschaft	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben.
Gemischte Gesellschaft	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben.

Priorisierung der Empfehlungen

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).

Anhang 4: Feststellungen in den Kantonen im Einzelnen

Bemerkung zur Höhe der Fehlerbeträge:

Die Quantifizierung der festgestellten Fehler bezieht sich auf die von den KSTV gemeldeten Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Ressourcenpotenzials. Zur Berechnung des Ressourcenindex werden diese Beträge anschliessend mit Freibeträgen verrechnet und gewichtet. Der Ressourcenindex ist massgebend für die Berechnung der Ein- und Auszahlungen im Ressourcenausgleich.

I. ENP-Indikator (Einkommen natürlicher Personen)

a) Steuerpflichtige ohne Veranlagung und Bezug

Indikator	ENP
Kanton	JU
Beschreibung	85 nicht veranlagte Steuerpflichtige wurden nicht gemeldet. Dabei wären zum Zeitpunkt der NFA-Datenextraktion für die meisten provisorische Angaben verfügbar gewesen (z. B. vom Steuerpflichtigen abgegebene Steuererklärung oder Veranlagung früherer Jahre).
Fehlerquantifizierung	Indikator ENP: In 35 Fällen sind Angaben mit Hinweis auf zusätzliches Einkommen von 1 611 100 Franken verfügbar. Indikator VNP: Der Fehlerbetrag wurde nicht ausgerechnet.
Erforderliche Korrektur	Das massgebende Einkommen für den ENP-Indikator und das massgebende Vermögen für den VNP-Indikator müssen erhöht werden. Der Gesamtbetrag der Auswirkung auf ENP und VNP wurde nicht berechnet.
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2017 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf die Indikatoren ENP und VNP können zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden.

II. VNP-Indikator (Vermögen natürlicher Personen)

a) Keine Meldung des Vermögens bei bestimmten beschränkt Steuerpflichtigen

Indikator	VNP
Kanton	BE
Beschreibung	Das Vermögen zweier beschränkt Steuerpflichtiger wurde nicht gemeldet, da der KSTV noch keine interkantonale Repartition des Wohnkantons vorlag.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV identifizierte insgesamt 1271 Fälle, die ein Reinvermögen von 775,5 Millionen Franken darstellen.
Erforderliche Korrektur	Das Reinvermögen für 2017 sollte um 775,5 Millionen Franken (0,4 %) erhöht werden.
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2017 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant eingeschätzt.

III. EQP-Indikator (Einkommen quellenbesteuert natürllicher Personen)

a) Fehler ohne signifikante Auswirkungen

Indikator	Kanton	Kurze Fehlerbeschreibung	Erforderliche Korrektur
EQP	UR	Das Einkommen von drei nachträglich ordentlich veranlagten Steuerpflichtigen (NOV) wurde teils beim ENP, teils beim EQP gemeldet.	Senkung des massgebenden Einkommens EQP um 94 700 Franken (<0,1 %) Erhöhung des massgebenden Einkommens ENP um 31 900 Franken (<0,1 %)
EQP	VS	Die KSTV hat die Höhe der Mitarbeiterbeteiligungen für den NFA gemeldet. Gemäss Entscheid der FG sollte dieser Betrag jedoch nicht mehr berücksichtigt werden (s. Ziff. 2.5 Quellensteuer bei Mitarbeiterbeteiligungen).	Senkung des massgebenden Einkommens EQP um 50 200 Franken (<0,1 %)

IV. GJP-Indikator (Gewinn juristischer Personen)

a) Provisorisch gemeldete Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus

Indikator	GJP
Kanton	BE
Beschreibung	<p>Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus wurden provisorisch gemeldet, obwohl die KSTV bereits über die Steuerfaktoren und die Resultate der Spartenrechnung für das Steuerjahr 2017 verfügte. Damit wird beim Potenzial der Reingewinn (aus schweizerischer und ausländischer Quelle) zu 100 % berücksichtigt.</p> <p>Nach der Weisung des EFD (Anhang 4 Ziffer 4.11) hätten diese Gesellschaften für 2017 jedoch als definitiv veranlagt gemeldet werden können. Damit wäre der Gewinn aus ausländischer Quelle beim Potenzial in reduzierter Form berücksichtigt worden (β-Faktoren).</p>
Fehlerquantifizierung	Die KSTV hat insgesamt 51 ähnliche Fälle (45 Holdings, 2 Domizil- und 4 gemischte Gesellschaften) identifiziert. Die Auswirkungen auf das Potenzial nach Beteiligungsabzug und Anwendung der β -Faktoren werden auf 336 780 700 Franken geschätzt.
Erforderliche Korrektur	Die 51 Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus können als definitiv gemeldet werden. Die Auswirkungen auf die NFA werden als signifikant eingeschätzt (1,2 % der aggregierten Bemessungsgrundlage des Kantons).
Antrag EFK	Die KSTV könnte bei den 51 identifizierten Fällen eine Korrekturmeldung für das Steuerjahr 2017 vornehmen.

b) Provisorisch gemeldete Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus

Indikator	GJP
Kanton	TI
Beschreibung	<p>Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus wurden provisorisch gemeldet, obwohl die KSTV bereits über die Steuerfaktoren und die Resultate der Spartenrechnung der für das Steuerjahr 2017 verfügte. Damit wird beim Potenzial der Reingewinn (aus schweizerischer und ausländischer Quelle) zu 100 % berücksichtigt.</p> <p>Nach der Weisung des EFD (Anhang 4 Ziffer 4.11) hätten diese Gesellschaften für 2017 jedoch als definitiv veranlagt gemeldet werden können. Damit wäre der Gewinn aus ausländischer Quelle beim Potenzial in reduzierter Form berücksichtigt worden (β-Faktoren).</p>
Fehlerquantifizierung	Die KSTV hat insgesamt 70 ähnliche Fälle (28 Holdings, 16 Domizil- und 26 gemischte Gesellschaften) identifiziert. Die Auswirkungen auf das Potenzial nach Teilnehmungsabzug und Anwendung der β -Faktoren werden auf 259 713 000 Franken geschätzt.
Erforderliche Korrektur	Die 70 Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus können als definitiv gemeldet werden. Die Auswirkungen auf die NFA werden als signifikant eingeschätzt (2,2 % der aggregierten Bemessungsgrundlage des Kantons).
Antrag EFK	Die KSTV könnte bei den 70 identifizierten Fällen eine Korrekturmeldung für das Steuerjahr 2017 vornehmen.

c) Bisher nicht veranlagte Gesellschaften

Indikator	GJP
Kanton	TI
Beschreibung	Nach der NFA-Datenextraktion hat die KSTV bei der Qualitätskontrolle 1283 Gesellschaften identifiziert, die noch nie veranlagt wurden. Die EFK hat bei der Datenanalyse weitere 47 Fälle gefunden.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV verfüge über Steuerdaten von lediglich 163 Gesellschaften, von denen 69 einen Gewinn über Null aufweisen würden. Aus technischen Gründen im Zusammenhang mit dem verwendeten IT-System kann die KSTV die Daten für die vollständige Quantifizierung des Fehlers nicht liefern.
Erforderliche Korrektur	Die KSTV sollte die Gewinnfaktoren auf der Grundlage der verfügbaren Daten melden.
Antrag EFK	Wegen fehlender Daten für die Schätzung ist es nicht möglich, die Korrektur für diese Fälle zu berechnen.

d) Aus unbestimmtem Grund nicht gemeldete Gesellschaften

Indikator	GJP
Kanton	TI
Beschreibung	147 Gesellschaften wurden aus unbestimmtem Grund nicht für den NFA gemeldet. Der Fehler wurde von der KSTV bei der Qualitätssicherung entdeckt.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV hat insgesamt 147 Gesellschaften identifiziert, von denen 24 im Jahr 2017 aus dem Register gelöscht wurden und 91 einen Nullgewinn aufwiesen. Der steuerbare Gewinn der übrigen 32 Gesellschaften beläuft sich auf insgesamt 10 906 600 Franken.
Erforderliche Korrektur	Der massgebende Gewinn sollte um 10 906 600 Franken (0,4 %) erhöht werden.
Antrag EFK	Die Fälle sollten der ESTV für das Steuerjahr 2017 nachgeliefert werden. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant eingeschätzt.

e) Irrtümlich gemeldete Gesellschaften in Liquidation

Indikator	GJP
Kanton	TI
Beschreibung	Eine Gesellschaft wurde auf der Grundlage einer Veranlagung von 2012 mit einem massgebenden Gewinn von 904 500 Franken gemeldet, war jedoch 2017 nach dem Konkurs aus dem Register gelöscht worden.
Fehlerquantifizierung	Die KSTV hat insgesamt 155 Gesellschaften identifiziert, für die keine NFA-Meldung hätte erfolgen sollen (Löschung aus dem Register nach der Liquidation). Der massgebende Gewinn beträgt insgesamt 3 411 800 Franken.
Erforderliche Korrektur	Der massgebende Gewinn sollte um 3 411 800 Franken (0,1 %) gesenkt werden.
Antrag EFK	Die KSTV sollte der ESTV die Liste mit den zu löschenden Fällen für das Steuerjahr 2017 einreichen. Die Auswirkungen auf den NFA werden als nicht signifikant eingeschätzt.

f) Weitere Fehler ohne signifikante Auswirkungen

Indikator	Kanton	Kurze Fehlerbeschreibung	Erforderliche Korrektur
GJP	BE	Die KSTV hat elf Steuerpflichtige nicht gemeldet, die eine Ausnahme von der Steuerpflicht nach Art. 56 DBG beantragt haben. Bis zum Entscheid sind diese Gesellschaften steuerpflichtig und somit zu melden.	Erhöhung des massgebenden Gewinns um 14 000 Franken (<0,1 %)

Indikator	Kanton	Kurze Fehlerbeschreibung	Erforderliche Korrektur
GJP	TI	Gemäss Vereinbarung von 2012 zwischen der KSTV und der ESTV werden Prinzipalgesellschaften als ordentliche Gesellschaften mit kantonalem Gewinn und ohne Beteiligungsabzug gemeldet. Die EFK hat eine als gemischte Gesellschaft gemeldete Prinzipalgesellschaft identifiziert. Die korrekte Meldung würde den massgebenden Gewinn (nach Beteiligungsabzug) um 537 400 Franken erhöhen.	Erhöhung des massgebenden Gewinns um 537 400 Franken (<0,1 %)
GJP	TI	Bei einer gemischten Gesellschaft wurde aufgrund eines manuellen Erfassungsfehlers der gesamte Gewinn aus ausländischer Quelle gemeldet, dabei stammten 1 052 265 Franken aus schweizerischer Quelle. Der massgebende Gewinn nach Anwendung des β -Faktors sollte um 920 700 Franken erhöht werden.	Erhöhung des massgebenden Gewinns um 920 700 Franken (<0,1 %)
GJP	JU	Aufgrund eines manuellen Erfassungsfehlers wurden fünf Domizilgesellschaften als gemischte Gesellschaften gemeldet. Für Domizilgesellschaften beträgt der β -Faktor 12,4 %, für gemischte Gesellschaften 12,5 %.	Senkung des massgebenden Gewinns um 600 Franken (<0,1 %)
GJP	JU	Die KSTV hat elf Gesellschaften (noch ohne Veranlagung oder Bezug) nicht gemeldet. Sie hat den Fehler bei der Qualitätssicherung zum Zeitpunkt der Datenlieferung an die ESTV entdeckt. Der steuerbare Reingewinn beträgt 379 000 Franken.	Erhöhung des massgebenden Gewinns um 379 000 Franken (<0,1 %)
GJP	VD	Die KSTV hat aus verschiedenen Gründen (Nichtunterstellung, Konkurs, Antrag auf Befreiung, keine Steuerangaben zur Gesellschaft) 84 Gesellschaften nicht gemeldet. Sie hat den Fehler bei der Qualitätssicherung zum Zeitpunkt der Datenlieferung an die ESTV entdeckt. Der steuerbare Reingewinn von fünf Gesellschaften beträgt gesamthaft 255 900 Franken. Zu den übrigen Gesellschaften liegen bei der KSTV keine Angaben vor.	Erhöhung des massgebenden Gewinns um 255 900 Franken (<0,1 %)